

RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs2;

BAO §275;

BAO §303 Abs1 litb;

BAONov 1980;

Rechtssatz

Die BAO-Novelle 1980, BGBl 1980/151, hat die in § 250 Abs 2 BAO einem Berufungswerber auferlegte besondere Behauptungslast und Beweislast betreffend den Wiederaufnahmsantrag nicht eingeführt; selbst ein Verstoß gegen § 250 Abs 2 BAO berechtigt nicht zur sofortigen Abweisung der Berufung. Bei einem Verstoß gegen § 250 Abs 2 Satz 1 BAO ist vielmehr nach § 275 legit vorzugehen; wird dem Satz 2 des § 250 Abs 2 BAO nicht entsprochen, so hat die freie Beweiswürdigung einzutreten (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch 620).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160109.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>